h. 89, 15 (X 2021177)

Yc 5149a

E. E. Raths der Stadt Leipzig Renovirtes Mandat,

Wegen

Der Kleider-Ordnung/

Vnd wie es forthin vff Verlöbnüssen/ Hochzeiten/ Kindtauffen vnd Leichenbegängnüssen zu halten.

Gedruckt vnd publicirt
Anno M. DC. XXXIV.
Mense Martio.

Leipzig/ bey Thomæ Schürers Erben/ vnd Matthiæ Götzen daselbsten zubefinden.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HALLE (SAALE)

BIBLIOTHECA PONICKAVIANA

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-64113-p0002-7

WIR Bürgermeister vnd Rath der Stadt Leipzig / fügen allen vnd jeden vnsern Bürgern / Jnwohnern vnd Schutzverwandten hiermit zu wissen / Ob zwar der Durchlauchtigste Hochgeborne Fürst vnd Herr / Herr JOHANN-GEORG / Hertzog zu Sachsen / Gülich / Cleve vnd Berg / des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall vnd Churfürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Marck vnd Ravensburg / Herr zu Ravenstein / vnser gnädigster Churfürst vnd Herr / Anno 1612. vber die hiebevor von Jhrer Churf. Durchl. Hochgeehrten Vorfahren wolverfaste löbliche Ordnungen / eine allgemeine Verfassung / mit den gesampten Ständen des Landes einhelligen Schluß / wie es in gemeinen Stande vnd Wesen allenthalben gehalten werden / so wol insonderheit / wie sich ein jeder Stand mit Verlöbnüssen / Hochzeiten / Kindtauffen / Leichbegängnüssen / vnd anderer ehrlichen Zusammenkunfften in tractation vnd Bewirtung / deren darzu eingeladenen Gästen erzeigen / zu förderst aber auch in Tracht vnd Kleidung verhalten solle / auff daß niemand den Sachen zu viel thun / auch ein Stand für den andern erkand werden möge / zu männigliches Wissenschafft offentlich publiciren lassen.

Wiewol auch höchstgedachte Jhre Churf. Durchl. in solcher gnädigst publicirten allgemeinen Ordnung /

Eingangs derselben/ die Bürgere in Städten auff jhre particular Ordnungen/ sich denselben gemeß zu bezeigen/ remittiret vnd gewiesen/ vnd es an dem/ daß in vnser An- no 1595. wegen der Bürger vnd Einwohner / auch jhrer Weiber / Kinder vnd Gesinde Tracht vnd Kleidung/ vnd wie es mit Anstellung der Verlöbnüssen / Hochzeiten / Kindtauffen vnd Begräbnüssen dieses Orts gehalten werden soll / verfasten vnd von der Landsfürstlichen Obrigkeit gnädigst confirmirten vnd publicirten Ord- nung vnd reformation, einer jeden Manns- vnd Weibs- Person / seinem Stand vnd Herkommen nach in Klei- dung vnd Tracht/ auch sonsten in andern so viel zu vnd nachgelassen/ daß sich keiner eines mehrern anzumassen/ solche Ordnung zu überschreiten / vnd über deroselbe/ zumal bey jetzigen trübseligen vnd noch höchstgefährli- chen Kriegsläufften/ sich heraus zu brechen die geringste Vrsach: So haben wir doch biß anhero nicht ohne be- sonder Wehmuth vnd Schmertzen erfahren müssen / daß etliche/ wiewol mehr aus Hohmuth / vnd daß sie et- was besonders vor andern angesehen seyn möchten / als daß es jhr Vermögen vnd Reichthumb ertrage / oder auch jhnen jhrem Stande vnd Herkommen nach ge- bühre / vber solche trewvolgemeynte Ordnungen/ sich herfür zubrechen / vnd vnnöthige / überflüssige Spesen vnd Vnkosten / auff Verlöbnüssen / Hochzeiten/ Kind- tauffen vnd Leichenbegängnüssen auffzuroenden / vnd damit andern jhres gleichen zu ebenmässiger schädlicher verbotener nachfolge böses ärgerliches Exempel zuge- ben vnterstehen wollen/ vnd weil zu besorgen/ es möchte solch Vbel von Tag zu Tag je mehr vnd mehr überhand nehmen/ vns dem Raht aber/ tragenden Ampts vñ Ge- wissens halben / eins vnd das ander zugestatten vnd

nach-

nachzusehen nicht gebühren/vielweniger gegen GOTT vnd vnsern gnädigsten Chur-vnd Landesfürsten zu verantworten seyn/Hierüber die allgemeine/wie auch eines jeden in proprio fast täglich vor Augen schwebende Noth vnd Beschwerung/die bißhero auff Verlöbnüssen / Hochzeiten/Kindtauffen vnd Begräbnüssen auffgewandte Spesen vnd Vnkosten theils zu moderiren vnd einzuziehen/theils auch gäntzlichen abzuschaffen vnümbgänglich erfordern wil: Als haben dem Herkommen vnd Gebrauch nach mit einer löbl. Universitet wir derhalben freundliche Vnterredung vnd communication gepflogen/vnd nachdem dieselbe nichts weniger als wir/gantz geneigt vnd begierig/der übermachten Hoffart vñ andern/bey Anstellung der Verlöbnüssen/Wirthschafften/Kindtauffen vnd Leichenbegängnüssen einreissenden Excessen zu steuren vnd entgegen zu gehen/ vns mit einander in nachfolgenden Puncten verglichen.

Vnd anfänglich vnd vors Erste die Tracht vnd Kleidung betreffende/so wollen wir die Bürger vnd Einwohner dieser Stadt/dero Weiber/Kinder vnd Gesinde/auch alle andere/so sich allhier auffzuhalten vnd vnsers Schutzes zugebrauchen pflegen/ohne Vnterscheid vff die von Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen/vnsern gnädigsten Churfürsten vnd Herrn/rc. Anno 1612. gnädigst publicirten Kleider-Ordnung/vnd was sonst Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. wegen der neuen Manir vnd Trachten/in Kleidungen vnd andern zu jederzeit gnädigst mandirt, anbefohlen vnd ernstlich verboten/wie auch vnser des Raths Anno 1595. verneuerte vnd in Druck verfertigte/vnd von der damaligen Landesfürstl. Obrigkeit gnädigst confirmirte Ordnung remittiret vnd verwiesen haben.

Vnd gebieten hierauff allen vnsern Bürgern vnd Einwohnern dieser Stadt/dero Weibern/Kindern vnd Gesinde/vnd sonsten männiglichen/ daß ein jeder obberürten Churf. gnädigst publicirten vnd ergangenen Kleider-Ordnung vnd Befehlig / wie auch vnser des Raths renovirten vnd vnterschiedlich wiederholten Ordnung/vnterthänigst/gehorsamst vnd gebührlich nachleben / darwider keins Wegs thun vnd handeln/ vnd sich also aller vnd jeder dorinnen ausdrücklich verbotenen Kleidung/Schmucks vnd Trachten/bey ernster vnd vnnachläßlicher Straffe gäntzlich enthalten solle. Vnd weil etlichen Weibs-Personen/Frawen vnd Jungfrawen nicht mehr gut genug seyn wil/ was sie vorige Zeiten bey dreymahliger Belägerung/ vnd darauff erfolgten gewaltsamen occupation dieser Stadt / wofern sie anders auch allhier gewesen/ vnd die vnerhörte eusserste Kriegs-Angst/Fewers-vnd Sterbens-Gefahr/ neben andern mit angesehen vnd erfahren/ der Churf. gnädigsten vnd vnser des Rahts publicirten Ordnungen/auch jhrem Stand gemeß getragen/ sondern in so kurtzer Zeit aller ausgestandner Angst/Noth vnd Elends so gar vergessen/ vnd nunmehr anderer frembde Manier vnd Trachten sich befleissen wollen/ die Leibstücke vnd Röcke von köstlichen seidenen Zeigen durch vnd durch mit Fischbeine absteiffen/ vnd mit Achseln biß auff den Rücken an die Röcke annehen/ darein grosse weite ausgeschnittene vnd hintengefaltene Band-Ermel setzen/ deren viel vnd mancherley Schnitte gleichsfals mit Fischbein wol durchziehen/ vnd darunter andere schöne vnd von allerhand gefarbten Zeugen/oder von Flohr gemachte Ermeln einlegen lassen/etliche auch/ damit sie so jhre Leichtfertigkeit desto mehr offentlich an

Tag

Tag geben mögen / mit gekraußten / vnd herunter an den Kinbacken hangenden Haaren / weissen oder auch wol gar mit Gold vnd Silber gestickten Schuhen / vergülten vnd versilberten Kräntzen / vnd andern verbotenen Trachten vnd Manier auffgezogen kommen: Als wollen wir den Schneidern / Schustern vnd Kräntzemacherin hiermit ernstlich vnd bey hoher Straff aufferleget vnd befohlen haben / daß sie niemands dergleichen verbotene Kleider vñ Trachten / Schuh vnd Kräntze forthin machen vnd verkauffen sollen.

Weil auch bißhero bey den Verlöbnüssen / Hochzeiten / Kindtauffen vnd Begräbnüssen offters viel vnd grosse vnnötige Spesen vnd Vnkosten / dadurch nur Thewrung verursachet / vnd mancher / weil er sich über sein Vermögen herfür thun müssen / in Schulden vnd andere eusserste Vngelegenheit verteuffet / auffgewendet worden / als hat man auch diesem Vnheil vorzutrachten sich folgender massen verglichen.

Daß vors Ander hinfüro bey den Verlöbnüssen die Speisung gäntzlich eingestellet werden / auch Braut vnd Bräutigam wegen des Malschatzes sich jhrem Stande vnd Herkommen allerdings gemeß zu bezeigen / hiermit verbunden vnd schuldig seyn solle.

Vnd ob wol zum Dritten einem jeden seinen Stande vnd Herkommen nach / ein ehrlicher Kirchgang billich zu gönnen / vnd jhme darzu / wie bißhero bräuchlich gewesen / seine anverwandte Freunde vnd Nachbarn / Weibes- vnd Mannes-Personen / ersuchen zulassen vnbenomen / dieweil aber auch in der Speisung vñ Beschenckung / zu vieler Leute Beschwerde / grosser Exceß eingerissen / als sollen hinfürder auff Hochzeiten nicht alle / sondern

dern etliche wenige Manns- vnd Weibes-Personen/ Jungegesellen vnd Jungfrawen/zum Essen/die andern aber allein zum Kirchgang eingeladen vnd erbeten werden/hingegen aber die bißhero gewöhnliche Beschenckung Braut vnd Bräutigams/abgeschafft vnd auffgehoben seyn/Inmassen sie auch zu dem Ende einen absonderlichen Hochzeit-Zeddel der jenigen Manns-vnd Weibs-Personen/ Jungengesellen vnd Jungfrawen/ so sie zum Essen einladen lassen wollen/zu rechter Zeit vbergeben/vnd damit derselbe durchsehen vnd vnterschrieben werde/jedesmal bey Straff gebürlichen darumb ansuchen vnd bitten sollen.

Hierauff dann vors Vierdte den Rathsherren/ auch vornembsten Handelsleuten vnd Bürgern/dero Söhnen vnd Töchtern/so ihren Standt nicht verendern/ vnd zwar wann Chur-vnd Fürstl. Gesandten vorhanden/eine Taffel neben dreyen Tischen/sonsten aber/ wann keine dergleichen Gesandten zur Stelle/ allemevier Tische/vnd den andern nach Gelegenheit drey/ zwene vnd einen Tisch/zum Essen/absonderlich einzuladen nachgelassen/vnd also der Hochzeit-Zeddel vnterschrieben werden soll.

Domit auch zum Fünfften der tractation vnd Speisung halben Gewißheit seyn möge/so soll vff die Taffel/ daran zwantzig Personen sitzen können/ mehr nicht als neun Essen/vff andere Taffeln von sechzehen Personen/ sieben Essen vff einen Gang/jedoch nur einfach gesetzet/ vnd darbey alle Einschiebe/ Scheide-vnd Schau-Essen nachbleiben/sonsten aber vff die andern Tische insgemein/ ausser den gewöhnlichen Kesen vnd Kuchen/ vier Essen/vnd eins nach den andern auffgetragen/vnd des andern Tags nur die nechsten Freunde/ vnd zwar

mehr

mehr nicht als vff vornehmen Hochzeiten drey / vnd vff andern Hochzeiten zwey vnd einen Tisch gespeiset / auch das Braut-Diener Köstgen gantz vnd gar abgestellet werden.

Vnd demnach zum Sechsten biß anhero diese böse Gewonheit mit einreissen wollen / daß der Bräutgam seiner Braut Mutter / die Schwestern / Kinder vnd das Gesinde im Hause vnd andere kleiden oder zum wenigsten beschencken müssen / als soll auch solches hiermit bey Straff gäntzlich verboten seyn.

Zum Siebenden / ein jeder Bräutigam / wann er sich entweder vor Mittage oder nach Mittage trawen lesset / soll drey Viertel vff zehn oder vier auß im Hochzeit-Hause vnfeilbar ausgehen / domit er also in Puncto / wann der Seiger zehen oder vier schlegt / in der Kirche sey / jhm auch die Braut beneben den Jungfrawen vnd Weibern stracks vffn Fuß nachfolgen / vnd do solches nicht geschicht / soll Braut vnd Bräutgam der Kirchen zwey Thaler Straff verfallen seyn / auch hierüber do er zu lang verzeicht / die Kirch-Thür zugeschlossen werden.

Vors Achte / dem Hochzeit-Bitter soll von einer vornehmen Hochzeit drey Thaler / von andern zu drey Tischen zwey Thaler / vnd von 2. vnd 1. Tisch ein Thaler / der Bittfrawen von vornehmen Hochzeiten ein Thaler / zwölff Groschen / von andern zu drey Tischen ein Thaler / vnd zu 2. vnd 1. Tisch 18. Groschen / einem Schencken / wenn derselbe darzu gebraucht wird / in allen zwölff Groschen. Vnd über das weder Strümpffe noch Federn gegeben werden / sondern der Hochzeit-Bitter jhme solche selbst zu schaffen schuldig seyn / wie dann auch alle Köstgen / so die Hochzeit-Bitter vnd Schencken / wie

auch die Schüler zu fodern pflegen / hiermit gäntzlich verboten seyn sollen.

Zum Neunden/den Stadtpfeiffern soll von einer vornehmen Hochzeit fünff Thaler / den Geigern drey Thaler/vnd den Schülern zwey Thaler gegeben/auch ihnen vff die Taffel vnd alle Tische zugleich auffzulegen zugelassen seyn / von andern Hochzeiten aber / do 3. 2. vnd 1. Tisch zu spetsen / soll den Stadtpfeiffern / wenn sie sich darbey befinden / von jedem Tisch ein Thaler / den Geigern aber vnd den Schülern von jeden Tisch 12. Groschen gegeben werden / vnd sollen gleichfals auff die Tische auffzulegen befugt seyn.

Vors Zehende / bey den Kindtauffen sollen ebenermassen hinfürder alle Gevatterstücken an Marcipan / Mandeldort/Zucker vnd dergleichen gäntzlichen verboten seyn / vnd hingegen an statt derselben den Gevattern ein runder=oder Thurm=Kuchen/den andern Weibern aber ein schlechter Pfañ=Kuchen gegeben/ auch die Gevattern vñ Weiber in vnd vor der Stadt gantz nicht mehr gespeiset werden/bey vnser des Raths ernster vnnachläßlicher Straff.

Zum Eilfften/es sollen auch die jenigen / so zu Gevatern stehen / Mañs=vnd Weibs=Personen/mit den Einbinden sich der Churf. gnädigsten vnd vnser des Raths/ Anno 1595. publicirten Ordnungen gemeß bezeigen / vnd bey vornehmen Leuten mehr nicht als einen Reinischen Goldgülden vnd einen Reichsthaler / bey andern aber nur einen Reinischen Goldgülden oder einen Reichsthaler einbinden / vnd hierüber der Wehmutter 6. 4. 3. vnd 2. Groschen zum Trinckgeld geben.

Zum Zwölfften/ bey den Leichenbegängnüssen sollen alle Trawer=Binden / Trawer=Schleyer vnd Mützen/

ausserhalb den Eltern vnd Kindern/derd Ehemännern vnd Eheweibern/wie auch denen so neben der Leichen hergehen/oder dieselbe tragen/auszutheilen verboten/ aber darbey niemand gewehret seyn/seine Befreundte vnd Nachbarn bittlichen zu ersuchen/daß sie den Verstorbenen mit einer Trawer-Binde/Trawer-Schleyer vnd Mützen den letzten Ehrendienst erweisen wolten/ jedoch daß bey den vornehmsten nur fünff oder sechs Paar zum höchsten mit Visiren/bey den andern aber ohne Visiren der Leichen folge.

Vors Dreyzehende dem Leichenbitter soll von einer Leichen zubestellen 12. 18. Groschen/1. Thaler/30. Groschen/vnd vffs höchste zwey Thaler/Der Bitt-Frawen neun/zwölff/achtzehen Groschen/ein Thaler/dreyssig Groschen. Dem Fuhrmann/der die Leiche führt sechs Groschen/vnd hierüber dem Hospital vor Pferd vnd Wagen zwey Gülden/in die Schoß-Stuben vffs Rathhaus/wenn die Leiche geführet wird ein Thaler/1. Groschen. Des Rahts Wagenmeister von Wagen auszubutzen sechs Groschen. Dem Thürknecht 6. Groschen. Vnd dem Todtengräber von vornehmen vnd vermögenden Leuten vors Grab zu machen zwey Thaler/sonsten ein Thaler. Von Kindern vnter zwölff Jahren 12. Groschen. Von Wochen-Kindern 6. in 8. Groschen/vnd endlichen von Hausarmen Leuten nach jhren Vermögen gegeben: Hierüber aber dem Leichen-Bitter/Bitt-Frawen vnd Fuhrmann keine Binde oder Schleier gereichet werden/sondern der Hospital dem Fuhrmann Mantel vnd Binde zu halten/der Leichen-Bitter aber vnd Bittfraw jhnen selbsten Binde vnd Schleier zu schaffen schuldig seyn.

Letzli-

Letzlichen vnd zum Vierzehenden/ sollen auch bey den Leichen der verstorbenen Jungengesellen/ Jungfrawen vnd Kindern vergüldte / versilberte vnd alle andere Kräntze gäntzlich verboten seyn.

Vnd demnach dieses alles/ was vorher gesetzet/ vnd wir vns derhalben mit einer Löblich. Universitet vergleichen/ männiglichen zum besten gemeynet / auch zu Erhaltung guter Ordnung vnd disciplin/ vnd hingegen zu Abwendung vnnötiger Spesen vnd Vnkosten nützlich vnd dienlich/ als machen wir vns keinen Zweiffel / die jenige/ welche Vernunfft bey sich haben/ der Hoffart vnd allen vbermässigen Pracht feind seynd / an guten Ordnungen/ vnd daß vnter den Ständen ein Vnterscheid gehalten werde / Beliebung tragen/ auch die noch jmmer fort vnd fort für Augen schwebende Gefahr beherzigen / die werden sich hierauff aller Gebühr vnd Gehorsams erzeigen/ einer dem andern mit gutem Exempel vorgehen/ domit der Allerhöchste vff inbrünstige Anruffung vnd Gebet vns allerseits mit seiner Göttlichen Gnad vnd Segen beyzuwohnen/ auch alle vnd jede Land-Plagen vnd Straffen gnädiglich von vns abzuwenden / desto mehr bewogen werde. Würde sich aber über alles Verhoffen einer oder der ander / Manns- oder Weibs-Personen / jung oder alt/ daß er darwider gehandelt/ betreten lassen/ der soll andern zum Abscheu vnd Exempel zu gebührender ernster Straff gezogen/ vnd dorunter keiner / ohne einiges Ansehen der Person / geschonet werden / nach welchen sich männiglich zu achten/ vnd daher o für Straff/ Schimpff vnd Schaden zu hüten wissen wird. Publicirt Leipzig den 30. Martii Anno 1634.

E N D E.

h. 89, 15

E. E. Rath

Leip

Renovirtes

Weg

Der Kleid

nun

Vnd wie es forthin

Hochzeiten/ Kindtauf

gängnüssen

Gedruckt vnd

ANNO M. DC

Mense M

Leipzig/ bey Thomæ Schüre

Götzen daselbsten

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HALLE (SAALE)

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-64113-p0013-7